

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/626/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 23.11.2020
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

23.11.2020

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Steuern und Gebühren für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Realsteuern, Vergnügungssteuer und Hundesteuer

Die Realsteuern, also die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A und B sind wichtige Einnahmepositionen des Gemeindehaushalts. Die Vergnügungssteuer sowie die Hundesteuer dienen in erster Linie nicht der Einnahmenerzielung, sondern stellen eine Lenkungssteuer dar, um die Hundehaltung sowie die Aufstellung von Spielgeräten in der Gemeinde einzudämmen.

Die Verwaltung sieht Handlungsbedarf, eine Anpassung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B vorzunehmen sowie die Hundesteuer anzupassen. Bei der Vergnügungssteuer ist keine Anpassung vorgesehen.

Folgende Gründe sprechen für eine Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern und der Hundesteuer:

1. Schwierige Haushaltssituation

- Durch die derzeit angespannte Haushaltslage, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Verbesserung der Einnahmesituation dringend geboten. Auch mittelfristig ist nicht mit einer wesentlichen Entlastung des Haushalts zu rechnen. So kann nach der aktuellen Haushaltsplanung im Jahr 2021 ausschließlich aufgrund umfassender Einsparungen gerade noch ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Bereits im Jahr 2022 gelingt dies nicht mehr und es ist mit einem negativen Ergebnis von ca. 600.000 € zu rechnen. Die Einsparungen wurden insbesondere bei den Unterhaltungsmaßnahmen getroffen und können nicht dauerhaft beibehalten werden, da sonst in künftigen Jahren mit deutlich höheren Kosten zu rechnen ist.
- Um auch in Zukunft den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ortsansässigen Unternehmen eine gute Infrastruktur bieten zu können, ist es notwendig, dass sich jeder Einzelne an den Kosten in einem angemessenen Umfang beteiligt.

2. Unterdurchschnittliche Hebesätze und Steuerhöhe im Kreisvergleich

- Seit dem 01.01.2006 beträgt der Hebesatz für die Gewerbesteuer 340 v. H. Der durchschnittliche Hebesatz aller Städte und Gemeinden des

Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt 352 v. H. Es kann bereits festgestellt werden, dass der Kreisdurchschnitt ab dem kommenden Jahr ansteigen wird.

- Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt für Niedereschach seit dem 01.01.2017 370 v. H. Der durchschnittliche Hebesatz aller Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt 379 v. H. Der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt seit dem 01.01.2017 390 v. H. Der Kreisdurchschnitt liegt hier bei 403 v. H.
- Seit dem 01.01.2016 wird in der Gemeinde Niedereschach für den Ersthund eine Hundesteuer in Höhe von 96,00 € und für jeden weiteren Hund eine Hundesteuer von 192,00 € erhoben. Bisher gab es für Listenhunde (sog. Kampfhunde wie z. B. American Pit-Bull Terrier, Bullmastiff oder Bullterrier) keine spezielle Besteuerung. Im Rahmen der Satzungsänderung soll nun auch in Niedereschach zur Eindämmung der Haltung von Listenhunden eine sog. Kampfhundesteuer eingeführt werden. Diese wird bereits von einer Vielzahl der Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises erhoben und liegt im unteren Bereich beim vierfachen, im oberen Bereich beim 15-fachen des Steuersatzes des Ersthundes.
Die durchschnittliche Steuerhöhe in den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt für den Ersthund ca. 100,00 €, für jeden weiteren Hund ca. 200,00 € und für Listenhunde ca. 800,00 €. Jedoch zeichnet sich auch hier eine Erhöhung des Durchschnittes ab.

3. Erlangung von Fördermitteln

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer bedeuten keine Garantie für die Auszahlung von Zuschüssen aus den Fördertöpfen, wie beispielsweise Ausgleichsstockmittel. Allerdings sind Fördertöpfe in der Regel überzeichnet und die Bewilligungsstelle prüft neben anderen Gesichtspunkten auch, ob eine Gemeinde ihr Einnahmepotenzial vollständig ausschöpft.

Die Verwaltung schlägt aus diesen Gründen eine Erhöhung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B vor, wobei die Erhöhung der Grundsteuer in **zwei Stufen** erfolgen soll. Auch die Hundesteuer soll erhöht werden.

Gewerbesteuer

zum 01.01.2021 von bisher 340 v. H. auf **360 v. H.**

Dadurch können in 2021 ca. 229.000 € Mehrerträge erzielt werden. Unter Berücksichtigung der dadurch erhöhten Gewerbesteuerumlage sowie die Verringerung von Schlüsselzuweisungen in den Folgejahren bleiben der Gemeinde Mehrerträge i. H. v. ca. 57.000 €.

Beispiele: Kleinere Unternehmen mit einem Gewerbesteuermessbetrag von 5.000 € zahlen derzeit eine Gewerbesteuer i. H. v. 17.000 €. Die Erhöhung des Hebesatzes würde eine Erhöhung der Gewerbesteuer um etwa 1.000 € bedeuten.

Bei einem Gewerbesteuermessbetrag von 30.000 € beträgt die Gewerbesteuer aktuell

102.000 € und würde eine Erhöhung um 6.000 € mit sich bringen. Bei Großbetrieben mit einem Messbetrag von 300.000 € schlägt die Erhöhung mit 60.000 € zu Buche. Die jährliche Gewerbesteuer beträgt derzeit 1.020.000 € und wäre im Jahr 2021

dann mit 1.080.000 € zu beziffern.

Dabei ist zu beachten, dass Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften (z. B. GbR, KG, OHG, GmbH & Co. KG) die Gewerbesteuer (bis zu einem Hebesatz von 380 v. H.) bei der Einkommensteuer anrechnen können. Somit entsteht durch die Hebesatzerhöhung keine höhere Steuerbelastung. Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs, AGs) müssen die Gewerbesteuer dagegen tragen.

Grundsteuer A

zum 01.01.2021 von bisher 370 v. H. auf **390 v. H.**
zum 01.01.2022 von bisher 390 v. H. auf **400 v. H.**

Dadurch können in 2021 ca. 1.800 € Mehrerträge erzielt werden. In 2022 weitere Mehrerträge von ca. 900 €.

Grundsteuer B

zum 01.01.2021 von bisher 390 v. H. auf **410 v. H.**
zum 01.01.2022 von bisher 410 v. H. auf **420 v. H.**

Dadurch können in 2021 ca. 42.000 € Mehrerträge erzielt werden. In 2022 weitere Mehrerträge von ca. 21.000 €. Ein durchschnittliches Einfamilienhaus würde somit ab dem 01.01.2021 um jährlich ca. 15,00 € teurer, eine Eigentumswohnung um ca. 7,00 €. Ab dem 01.01.2022 beträgt die Erhöhung beim Einfamilienhaus ca. 6,00 € und bei der Eigentumswohnung ca. 3,00 €.

Hundesteuer

zum 01.01.2021 Ersthund von bisher 94,00 € auf **120,00 €**
jeder weitere Hund von bisher 192,00 € auf **240,00 €**
Eine spezielle Besteuerung für Listenhunde soll neu eingeführt werden und mit jeweils **800,00 €** für den ersten sowie **1.600,00 €** für jeden weiteren Listenhund festgesetzt werden.

Derzeit werden in der Gesamtgemeinde 300 Ersthunde und 46 weitere Hunde gehalten. Darin enthalten sind zwei Listenhunde. Dadurch können in 2021 ca. 9.000 € Mehrerträge erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird mit der Haushaltssatzung 2021 zum 01.01.2021 von bisher 340 v. H. auf **360 v. H.** festgesetzt.
2. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird mit der Haushaltssatzung 2021 zum 01.01.2021 von bisher 370 v. H. auf **390 v. H.** und mit der Haushaltssatzung 2022 zum 01.01.2022 von bisher 390 v. H. auf **400 v. H.** festgesetzt.
3. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird mit der Haushaltssatzung 2021 zum 01.01.2021 von bisher 390 v. H. auf **410 v. H.** und mit der Haushaltssatzung 2022 zum 01.01.2022 von bisher 410 v. H. auf **420 v. H.** festgesetzt.

4. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Niedereschach sowie die folgenden Anpassungen:

Die Hundesteuer erhöht sich zum 01.01.2021

für den Ersthund von bisher 96,00 € auf **120,00 €**

für jeden weiteren Hund von 192,00 € auf **240,00 €**

Die Hundesteuer für Listenhunde wird neu eingeführt und beträgt für den ersten **800,00 €** und für jeden weiteren Listenhund **1.600,00 €**.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die Gebührenhaushalte der Wasser- und Abwassergebühren sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2021, sowie dem Haushaltsplan 2020 bzw. der vorläufigen Jahresrechnung 2019 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Abwassergebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2021 ergibt eine **Schmutzwassergebühr** von 1,68 €/m³ (bisher 1,60 €/m³), sowie eine **Niederschlagswassergebühr** von 0,41 €/m² versiegelter Fläche (unverändert). Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der geringfügigen Differenz der aktuellen Schmutzwassergebühr von 1,60 €/m³ im Vergleich zur kalkulierten Gebührenobergrenze von 1,68 €/m³ keine Gebührenanpassung für das Jahr 2021 vorzunehmen.

Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Die Gemeinde rechnet in 2021 im Abwasserbereich mit einem Gesamtgebührenaufkommen von 655.000 €.

Wassergebühren

Die Kalkulation der **Wasserverbrauchsgebühren** ergibt für das Jahr 2021 einen unveränderten Wasserpreis von **2,00 €/m³**. Damit ist bei den Verbrauchsgebühren

keine Gebührenanpassung notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren wird verwiesen.

Die Kalkulation der **Wassergrundgebühren** ergibt für das Jahr 2021 folgende (teilweise) veränderten Gebührensätze:

- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 waagrecht	1,93 € (bisher 1,95 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 Steigrohr	2,01 € (bisher 2,00 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 4 R80 Fallrohr	2,20 € (bisher 2,20 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 10 R80	2,45 € (bisher 2,45 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 16 R80	3,35 € (bisher 3,35 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 25 R80	11,59 € (bisher 11,60)
- Zähler Nenngroße Q ³ 40 R80	7,55 € (bisher 7,55 €)
- Zähler Nenngroße Q ³ 63 R80	7,26 € (bisher 7,30 €)

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wassergrundgebühren wird verwiesen.

Die Gemeinde rechnet in 2021 im Wasserbereich mit einem Gesamtgebührenaufkommen von 625.000 €.

Beschlussvorschlag:

Die Abwasser- sowie die Wassergebühren bleiben in 2021 unverändert.

Weitere Gebühren

Im Rahmen der Neugestaltung des Friedhofs Niedereschach wurden sämtliche Bestattungsgebühren zum 01.06.2020 angepasst. Eine Anpassung ist daher nicht notwendig.

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für **2021** keine Gebührenanpassungen vorgesehen:

- Badegebühren
- Verwaltungsgebühren
- Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben
- Schlachthausgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Bestattungsgebühren, Badegebühren, die Verwaltungsgebühren, die Schlachthausgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben bleiben in 2021 unverändert.

Anlagen:

- Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer Umlandgemeinden
- Aktuelle Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- Änderungssatzung Hundesteuer
- Kalkulation Abwassergebühren
- Kalkulation Wasserversorgungsgebühren
- Kalkulation Wassergrundgebühren

